

# RS UVS Niederösterreich 1993/08/30 Senat-KR-92-025

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1993

## Rechtssatz

Die Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens eines "Amtsarztes im Hause" ist keine nach außen gerichtete Verfolgungshandlung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)